Wien Donnerstag den 10. September 1874. VII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir haben es bei der badischen Gemeindeordnung nicht mit einer neuen und „principiellen" Schöpfung, sondern mit einer Institution zu thun, die sich allmälig nach Maßgabe des Bedürfnisses herangebildet und auch bewährt hat. In den letzten in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege" veröffentlichten Verwaltungsberichten der badischen Landescommissäre (d. i. inspicirende höhere Ministerialbeamte) sprechen sich diese sehr befriedigt über die Resultate der Gemeindeverwaltung aus. Wie sehr man übrigens in Baden eine „freiheitliche" Verwaltung, nämlich eine Verwaltung nach den Gesetzen zu achten weiß, bezeugt die dort schon seit länger als zehn Jahren eingeführte Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir ziehen also Einrichtungen eines Staates zu Vergleich, dessen Verwaltung nach den fortschrittlichsten Anschauungen gestaltet ist. Wenn nun in Baden die Ansprüche bezüglich der Verhältnißstellung der Selbstverwaltung zur Staatsverwaltung in Sachen der Verwaltung der Polizei, also die diesfälligen Autonomie-Ansprüche nicht weiter gehen als auf eine Einfügung in den polizeilichen Organismus des Staates, auf directe Unterordnung der Gemeinde unter die Staatsbehörde und wenn sich dieses Verhältniß zum Nutzen der als vortrefflich bekannten Verwaltung Badens bewährt hat, so wird schon, wenn man die Ansprüche auf Autonomie nur nach dem Maßstabe der allgemeinen Volkscultur mißt, bei einer Gegenüberstellung der Culturverhältnisse Badens und Oesterreichs gesagt werden können, daß für die österreichischen Gemeinden eine größere Autonomie als die, welche die badischen Gemeinden besitzen, kaum beansprucht werden kann.

Aber wir glauben, daß auch die concrete Disposition in Oesterreich auf kein anderes Maß der Verhältnißstellung zwischen Staat und Gemeinde hinweist. Die historische Entwicklung — und sie ist entscheidend für Hang und Gewohnheit — hat uns bis zum Jahre 1864 noch nicht einmal bis auf den Standpunkt der badischen Gemeindeordnung gebracht Die darnach eingeführte volle Autonomie, unter deren theoretischer Herrschaft die Polizeiverwaltung nach dem übereinstimmenden Bekenntnisse aller Reformer brach gelegt worden ist, kann nicht als ein Entwicklungsstadium angesehen werden. Aber wenn mit der Ausmerzung dieses Stückes Gesetzgebungsgeschichte der äußere Faden der Anknüpfung verloren gegangen ist, tritt Angesichts der damit vergrößerten Gefahren vor falschen Vorwärts- wie etwa extremen Rückwärtsbewegungen ernstlicher als jemals an den Gesetzgeber die Mahnung heran, sein Ohr an das Herz des Lebens des Volkes zu legen. Dort, an den Erscheinungen, die das Leben producirt (die „Meinungen" sind ein viel künstlicheres Product), wird man die wahren Bedürfnisse immer studiren können. Denn so unpassend und so unglücklich auch Gesetze sein mögen, die natürlichen und culturgemäßen Regungen des Volkes können sie doch nicht unterdrücken. Und so ist es auch geschehen, daß ungeachtet und trotz der gesetzlichen Herrschaft einer vollen gemeindlichen Polizeiautonomie die Linie der heutigen Disposition unserer Gemeinden zur polizeilichen Selbstverwaltung sich ziemlich deutlich markirt hat In dieser Beziehung mag vor Allem die Thatsache als entscheidend betrachtet werden — und sie wird uns von Praktikern aus den verschiedensten Theilen der Monarchie bestätiget — daß es im Ganzen und Großen (und in den eigentlichen Dorfgemeinden insbesondere) heute nur dort eine gemeindliche Polizeiverwaltung gibt, wo die Gemeinde von der politischen Behörde in dieser Beziehung geleitet, unmittelbar geführt und instruirt wird, und daß dort, wo dies nicht der Fall ist, zumeist keine Spur von Polizeiverwaltung zu sehen ist. Eine solche Intervention der politischen Behörde in Sachen der autonomen Polizeiverwaltung verstoßt gegen das Princip unserer heutigen Autonomie, verstoßt directe gegen das Gesetz und doch wurde sie und wird sie von den Gemeinden und Parteien als eine Wohlthat begehrt und empfunden. Ja gerade diese verbotene Intervention hat sich als wirksame Triebkraft zur polizeilichen Selbstverwaltung der Gemeinden bewährt. Die Gemeinden, welchen volle Autonomie in der Verwaltung der Localpolizei und Unabhängigkeit darin von jedem Reglementiren der Staatsbehörden durch das Gesetz gegeben und garantirt ist, üben diese Selbstverwaltung nur dann und nur insoweit, als sie von der Staatsbehörde reglementirt werden. Gibt es ein deutlicheres Zeichen für die Disposition der Gemeinden in Bezug auf die Selbstverwaltung der Polizei? Doch nicht minder lehrreich für die factische Disposition sind die Erscheinungen, wie sie sich fortwährend in Bezug auf die Construction von künstlichen Selbstverwaltungskörpern und eben jetzt in Bezug auf die Construction der sogenannten Verwaltungsgemeinde kundgeben. Die autonomiebefangenen Reformer selber ringen ja nach einer Behörde für die Polizeiverwaltung. Sie proponiren aber eine Behörde, die nicht Staatsbehörde und nicht die Gemeinde ist, eine Behörde, an der nicht juristisch gebildete Fachmänner, sondern Schreiber judiciren sollen, Leute von problematischer Position zudem, also selbst ohne Ausrüstung mit jenen

Garantien, die beim Staatsbeamten schon das Staatsdienerschaftsverhältniß bietet. Sie wollen der Gemeinde die Polizeiverwaltung ganz und gar abnehmen und somit eine polizeiliche Selbstverwaltung der wirklichen Gemeinde nicht mehr zulassen. Wenn sich die Gemeinden gegen solches Experiment und überhaupt gegen die Bildung aller „künstlichen“ autonomen Verwaltungskörper zum Erstaunen der eifrigen Reformer ernstlich sträuben, so ist das ebenso ein Zeichen dafür, daß sich die Gemeinde nicht jeder Selbstverwaltung in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung berauben lassen will, wie dafür, daß die Behörde, welche die Reformer der Gemeinde vorsetzen möchten, nicht als jene Autorität angesehen werden will, an die man sich anlehnt und der man gehorcht. Dieselben Gemeinden beschweren sich nicht über die kühnen Bezirkshauptmänner, welche im Interesse der socialen Ordnung trotz des entgegenstehenden Gesetzes durch ihr localpolizeiliches Reglement eine Polizeiverwaltung in den Gemeinden herstellen.

Man fasse also die thatsächlichen Erscheinungen ins Auge. Ganz directe weisen die Bedürfnisse darauf hin, daß die Localpolizei von der Gemeinde in Unterordnung unter die Staatsbehörde und unter directer Leitung derselben ausgeübt werde. Die Richtigstellung und beziehungsweise die Zurückführung der unbedacht verschobenen Verhältnisse auf diese Basis ist nicht nur nothwendig, um die vorhandenen Kräfte in Action zu bringen, eine Verwaltung überhaupt wieder herzustellen, sie ist auch zugleich die Voraussetzung, die Grundsteinlegung für eine Reform nach Richtung der Herstellung einer den socialen Bedürfnissen wahrhaft entsprechenden Selbstverwaltung. Wir haben vorne gesagt, daß im Wettstreite ob Staatsverwaltung ob Selbstverwaltung derjenige Theil die Palme davontragen soll, der sich in Gemäßheit der sittlichen und wirthschaftlichen Anforderungen an die Ausführung als der Geeignetere zur Vollziehung der concreten Verwaltungsaufgabe erweist und haben dabei die Anwendung des von einem weitblickenden Staatsmanne ausgesprochenen Grundsatzes vor Augen gehabt, „daß die Selbstverwaltung dann und insoferne die Staatsverwaltung zu verdrängen berechtigt sei, als sie diese nicht nur supplirt, sondern durch ihre Leistungen übertrifft“. Es ist nun sicher — und die Erfahrung hat es eben gelehrt — daß gewisse Gebiete und Theile von Gebieten auch der polizeilichen Verwaltung in diesem Sinne berechtigter Weise für die Selbstverwaltung erobert werden können, insoferne es sich herausstellt, daß die durch die Selbstverwaltung für die Bewältigung der bestimmten Aufgabe in Bewegung zu bringenden Kräfte mehr und Besseres zu leisten im Stande sind, als es die Staatsverwaltung vermag. Diese allgemeine Erfahrung ist für die heutige Gesetzgebung Beweggrund genug, der Entwicklung zur Selbstverwaltung Raum zu geben, weil diese ja durch ihre Geltendwerdung unter obiger Voraussetzung einen wirklichen und wahren Fortschritt, nämlich eine Verbesserung der Verwaltungszustände bewirkt. Da die Momente für die Geltendwerdung der Selbstverwaltung sich zwar theoretisch bestimmen aber nur praktisch messen lassen, so muß der Gesetzgeber daher solche Einrichtungen treffen, welche eine naturgemäße Erprobung der Kräfte der Gemeinde zulassen, d. h er muß seine Einrichtungen in Betreff des Verhältnisses der Vollziehungsbefugnisse zu den Verwaltungsaufgaben, zwischen Staat und Gemeinde den jeweiligen natürlichen Kräften, der natürlichen Disposition anpassen. Die gegenwärtig geltende Gesetzgebung hat nicht nur in Bezug auf die Wirksamkeit der Verwaltung überhaupt, indem sie dieselbe ja zum Stillstande gebracht, unheilvollen Einfluß geübt, sondern auch nach Richtung der Anbahnung einer Selbstverwaltung. Indem sie der früher in ziemlich beschränktem Gesichtskreise lebenden Gemeinde plötzlich eine Reihe schwieriger Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die ganze Localpolizei zur selbsteigenen vom Staate unabhängigen Verwaltung überwies, hat sie nicht nur dieses Verwaltungsgebiet, für dessen Bewältigung die Kräfte ja gar nicht erwogen wurden, preisgegeben, sondern auch die Gemeinde geradezu erdrückt, ihr die Luft zum Athmen und zur Entwicklung auch für jene Richtungen hin entzogen, nach welchen eine solche möglich und zum Heile der Verwaltung gewesen wäre. Und es läßt sich nach der Unlust und der Verstimmung der Gemeinden heute schon voraussehen, daß eine künftige, praktischen Fortschritten zuzielende Gesetzgebung in dem durch die heutige Gesetzgebung bewirkten Eindrucke dereinst vielleicht eine beklagenswerthe Voreingenommenheit der Gemeinden gegen Selbstverwaltung zu bekämpfen haben werde. Ist also die Einrichtung vorerst so, daß Staat und Gemeinde nach ihren natürlichen Kräften in der Verwaltung thätig werden können, dann wird sich aus dem Wettstreite beider dem Einen Ziele, der besten Lösung der Aufgabe, zustrebenden Factoren an der Hand der praktischen Erfolge weiter und genauer durch die einzelnen Verwaltungsaufgaben hindurch die Grenze zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung ziehen und nach der fortschreitenden Entwicklung moduliren lassen. Diese Grenzziehung ist dann, wie auch Kaiserfeld oben angedeutet, kein Gegenstand mehr der Gemeindeorganisation, sondern der Gesetzgebung in den einzelnen Zweigen des materiellen Verwaltungsrechtes.

Wenn man sich auf den gedachten Standpunkt des Verhältnisses der Gemeinde zur Staatsverwaltung stellt, so wird man allerdings sagen können, daß es nicht nothwendig sei, so weit zu gehen, wie Herman will und die Localpolizei aus dem Wirkungskreise der Gemeinde gänzlich herauszustreichen, man wird sich aber auch anderseits mit den Propositionen Kaiserfelds und beziehungsweise der Landesausschuß-Vorlage nicht begnügen können.

Die Darlegungen Hermans über die Bedeutung des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde zeigen übrigens, daß Herman mit der Ausscheidung der Localpolizei aus dem Wirkungskreise der Gemeinde nicht das im Sinne habe, was sein Antrag im Zusammenhange mit der heutigen Normirung des „übertragenen“ Wirkungskreises anzustreben scheint. Herman denkt sich nämlich nach seiner Darlegung — was im Allgemeinen auch richtig ist — den übertragenen Wirkungskreis als die Verpflichtung der Gemeinde zur Mitwirkung zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung überhaupt, zur Mitwirkung nach Bedürfniß und Anordnung der Staatsbehörden in allen Zweigen der Verwaltung. Er hat da insbesondere auch die Mitwirkung bei der Localpolizei im Auge, nur will er, daß der Gemeinde eine selbsteigene Judicatur darin nicht zukomme. Darnach trifft er in Wesenheit der Sache mit unserer Auffassung so ziemlich zusammen. Herman hat nur nicht in Betracht gezogen, daß der übertragene Wirkungskreis durch die neue Gesetzgebung gleichfalls eine ganz andere Gestalt erhalten hat. Denn der bezogene § 25 der steierm. Gemeindeordnung (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862) ordnet an: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“ Darnach können also die Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung nur dann und nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies in den Gesetzen über die verschiedenen Materien der Verwaltung schon ausdrücklich normirt erscheint. Darnach ist es nun für die Staatsbehörde nicht möglich, die Gemeinde als Organ für jene Hilfsgeschäfte zu verwenden, die sich aus dem Bedürfnisse der laufenden Verwaltung in hundertfältiger Weise ergeben, sich nicht voraus normiren lassen, gar nicht vorausgesehen werden können und zu deren Vollführung das mit den engeren örtlichen Verhältnissen vertraute Gemeindeorgan oft eben nur geeignet ist*). Dieser Umstand ist aber von enormer Bedeutung.

Die Vorlage des steiermärk. Landesausschusses entspricht dem, was wir als Bedürfniß bezeichnet haben, nur halb. Sie bricht zwar mit dem durch die geltende Gemeindeordnung aufgestellten Principe der Autonomie in Sachen der Polizeiverwaltung, indem sie die Staatsbehörde als ordentliche Entscheidungsinstanz in dieser Angelegenheit zuläßt. Aber sie normirt eben die Staatsbehörde nur als Entscheidungsinstanz also gleichsam nur als Verwaltungs-Jurisdictionsinstanz. Sie fügt nicht die Gemeinde als unterste Polizeibehörde in den Organismus der staatlichen Polizei selber ein. Nur Letzteres aber ist maßgebend und entscheidend für die Verwaltung der untern Polizei und unter unseren Verhältnissen und nach derselben Lage der Dinge, wie sie

---

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 52 auf Seite 210 des Jahrg. 1872 dieser Zeitschrift. Dort wurde ausgesprochen, „daß der Gemeindevorsteher auf Grund der für den übertragenen Wirkungskreis bestehenden Verpflichtungen nicht verhalten werden könne, in einem politischen Strafprocesse Zeugen einzuvernehmen.“ Das Ministerium des Innern hat die fragliche Entscheidung (v. 15. November 1872, Z. 15.166) in folgender Weise begründet: „Gemäß § 29 der böhm. Gemeindeordnung wird der übertragene Wirkungkreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt. Es besteht nun keine gesetzliche Bestimmung, welche der Gemeinde die Verpflichtung auferlegen würde, den Beschuldigten oder Zeugen in einer zur Entscheidung der politischen Behörden gehörigen Strafsache über Aufforderung dieser Behörden einzuvernehmen“.

Kaiserfeld bei der Vertheidigung der Vorlage geschildert, das eigentliche Bedürfniß.

Unser Vorschlag für eine Abänderung der Gemeindeordnung wäre der: 1. zu bestimmen, daß die Localpolizei von der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise auszuüben ist, 2. den übertragenen Wirkungskreis selber nach der Begriffsbestimmung zu normiren, welche das prov. Gemeindegesetz vom Jahre 1849 über denselben aufgestellt hat *).

Doch mit der Abänderung der Gemeindeordnung allein wäre die heute vorliegende Reformaufgabe noch nicht gelöst. Als nothwendige und unausweichliche Ergänzung müßte eine Reorganisation der politischen Behörden, beziehungsweise eine entsprechende Decentralisation derselben hinzutreten.

Carl Jaeger.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Privatklage wegen der einem Vereine zugefügten Ehrenkränkung ist der Beschluß der Majorität der einzelnen Mitglieder desselben nicht erforderlich, sondern es ist auch jedes Vereinsmitglied dazu berechtiget.

Zu B., einer größeren Ortschaft in Mähren, besteht seit August 1872 eine geschlossene Gesellschaft, deren Zweck in der Ausbildung der Mitglieder durch Lecture von Zeitschriften und wissenschaftlichen Werken besteht. Am 5. Juli 1873 bezeichnete ein Gemeindeinsasse in einem dortigen Gasthause in Anwesenheit mehrerer Personen während eines Gespräches den erwähnten, unter dem Namen „Club“ dort allgemein bekannten Verein, welchem seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Abhaltung eines für den 5. Juli 1873 anberaumten Gartenfestes mit Musik verboten worden war, als eine „Rotzbubengesellschaft“, mit welcher der Bezirkshauptmann nicht viel hermachen werde; dann fügte er noch hinzu: „Alle Mitglieder der Gesellschaft sind Rotzbuben und schlechte Kerle“.

Durch diese Aeußerungen fühlten sich zwei Vereinsmitglieder, nämlich der Postmeister und ein Handelsmann gekränkt und überreichten wider den Beleidiger die Klage nach § 491 St. G., in welcher sie zum Erweise ihrer Behauptung mehrere Personen anführten, die die ehrenrührige Schmähung im Gasthause vernommen hatten.

Angesichts ihres Zeugnisses suchte der Angeklagte sich mit der Behauptung zu vertheidigen, daß er nicht jene Gesellschaft sondern Leute gemeint hätte, welche an jenem Tage eine Katzenmusik veranstalten wollten.

Allein das k. k. Bezirksgericht in Liebau erkannte mit Urtheil vom 29. Juli 1873, Z. 695, in dem eben entwickelten Sachverhalte den Thatbestand einer dem Vereine zugefügten, im § 491 St. G. vorgesehenen Beleidigung wider die Sicherheit der Ehre und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe im Betrage von 10 fl. zu Gunsten des Armenfondes zu L., eventuell zu einer zweitägigen Arreststrafe, sowie in die gesetzlichen Nebengebühren, denn durch die ungeachtet seines Läugnens im Sinne des § 269 St. P. O. erwiesene Bezeichnung „Rotzbuben“ wurde auf verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen jener Gesellschaft hingewiesen, wie dieses aus dem Zusammenhange, in welchem obige Bezeichnung gebraucht wurde, hervorgeht.

Dieses Erkenntniß wurde aber vom k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte über Berufung des Beschuldigten mit Urtheil vom 28. October 1873, Z. 10.367, dahin abgeändert, daß er der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig erklärt und vom Ersatze der Gerichtskosten losgezählt werde, weil, wenn auch durch die Zeugenaussagen der Beweis in dem Sinne erbracht worden ist, daß der Beschuldigte in einem Gasthause zu B. eine, an diesem Orte unter dem Namen „Club“ bestehende Gesellschaft mit dem Schimpfworte „Rotzbuben“ belegte, welche Thathandlung des Beschuldigten, wenn auch nicht den Thatbestand der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des § 491 St. G., so doch jenen im Sinne des § 496 St. G. begründen würde, doch eine Strafamtshandlung gegen den Beschuldigten wegen der bezüglichen Uebertretung nicht statthaben kann, weil die Beschimpfung nicht gegen einzelne genannte Personen, und namentlich nicht gegen die als Privatankläger aufgetretenen zwei Personen erfolgte, sondern die diesfällige Gesellschaft im Ganzen mit einem Schimpfworte belegt wurde, von Seite der beleidigten Gesellschaft als solcher jedoch darüber keine Klage geführt wurde; indem die aufgetretenen Privatkläger nicht im Namen und in Vertretung der Gesellschaft „Club“, sondern bloß als deren Mitglieder klagbar geworden sind, rücksichtlich derselben jedoch der Thatbestand der dem Beschuldigten zur Last gelegten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht vorliegt.

Mit Entscheidung vom 14. Jänner 1874, Z. 188, bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Stattgebung der Berufung in seinem vollen Umfange das Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes in Liebau, jedoch mit der Abänderung, daß die Handlung nicht nach § 491, sondern nach § 496 St. G. qualificirt wurde; denn beide Instanzen hatten übereinstimmend angenommen, und ist solches auch actenmäßig constatirt, daß der Angeklagte in einem öffentlichen Gasthause zu L. und in Gegenwart mehrerer Leute die Mitglieder der unter dem Namen „Club“ bestehenden Gesellschaft mit dem Schimpfworte „Rotzbuben“, mit welchen der Bezirkshauptmann nicht viel hermachen werde, belegt habe. Dieses ist auch rechtlich erwiesen. (§§ 426 und 269 St. P. O. (Wenn nun gleich die Gesellschaft als solche wegen dieser Ehrenbeleidigung nicht klagbar aufgetreten ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß den beiden Privatanklägern, als collectiv mitbeschimpften Mitgliedern dieser Gesellschaft, das selbstständige Klagerecht zusteht, wegen dieser, auch ihre Person betreffenden öffentlichen Beschimpfung zur Wahrung ihrer Ehre als Kläger aufzutreten, weil es sich um ein höchst persönliches Recht derselben handelt, und die Integrität ihrer Ehre von ihnen selbstständig und ohne Rücksicht auf die Action der ganzen Gesellschaft oder der Mehrheit ihrer Mitglieder geschützt werden kann, zumal der Wille dieser Mehrheit wohl bezüglich der ordentlichen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach § 833 a. b. G. B. entscheidend ist, derlei civilrechtliche Bestimmungen aber auf dem Gebiete des Strafrechtes nicht maßgebend sein können. Das vom k. k. Oberlandesgerichte geltend gemachte Motiv des Abganges einer competenten Anzeige erscheint somit nicht gesetzlich begründet, und es mußte daher über Berufung der speciell auftretenden Privatkläger der Beschuldigte der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, aber nicht auf Grund des hieher nicht anwendbaren § 491, sondern des § 496 St. G. schuldig erkannt werden. Die übrigen Bestimmungen des Urtheiles beruhen auf dem Gesetze.

Jur. Bl.

Zur Frage, ob der Besitz des behaupteten Rechtes, Obstbaumpflanzungen an einer öffentlichen Gemeindestraße zu unterhalten, im politischen Wege geschützt werden könne.

In der an die Bezirkshauptmannschaft in M. ddo. 5. October 1873 gerichteten Eingabe hat Emanuel v. P. als Bevollmächtigter der Julie von P., Besitzerin des Gutes U., Nachstehendes angeführt: Die Straße von U. nach J. sei schon vor Decennien von einem früheren Besitzer des Gutes U. mit Obstbäumen bepflanzt worden, und es habe der Gutsbesitzer die Allee erhalten, dafür auch den Obstertrag und zwar stets ungestört verwerthet. Schon im Vorjahre sei der Gutsverwaltung das Nachsetzen der fehlenden Obstbäume von Seite des Gemeindevorstehers verboten, dagegen jedoch eine weitere Beschwerde nicht eingebracht worden. Als im Jahre 1873 auf Anordnung des Beschwerdeführers zum Nachsetzen fehlender Obstbäume abermals Vorbereitungen getroffen worden seien, habe der Gemeindevorsteher dies abermals mit dem Bemerken verboten, daß die Gemeinde selbstständig die fehlenden Obstbäume aussetzen werde. Um das „ersessene gute Recht“ der Gutsbesitzerin zu wahren, ergehe an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen, diese wolle dem Gemeindevorstande die Weisung ertheilen, das Recht der Gutseigenthümerin zur

*) Art. III, Alin. 3 kaiserliches Patent vom 17. März 1849 bestimmt: „Der übertragene Wirkungskreis umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.“ Und § 138 desselben Gesetzes sagt: „Ueberhaupt hat der Bürgermeister alle Amtshandlungen, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle von der Bezirksbehörde zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes genau in der ihm durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen“.

Benützung und Nachpflanzung der besagten Allee zu respectiren und sie in der Ausübung dieses Rechtes nicht zu behindern.

Die Bezirkshauptmannschaft hat erkannt: Die Domäne U. habe vor vielen Jahren die längs des von U. nach J. führenden Verbindungsweges bestehenden Alleebäume auf eigene Kosten ausgesetzt, später auch durch Nachsetzen ergänzt, von den stehenden Alleebäumen den Nutzen bezogen und beziehe ihn unbestrittenermaßen noch jetzt. Die Domäneninhabung müsse in ihrem bisherigen ruhigen Besitze und Genusse politischerseits geschützt werden und die Bezirkshauptmannschaft verordne daher, daß auch nur der Domäne U. das Recht zustehe, die fehlenden Alleebäume an dem Verbindungswege von U. nach J. auf ihre eigenen Kosten nachsetzen zu lassen und daß sie im diesfälligem Besitze und Genusse nicht gestört werden dürfe. Zugleich wurde die Gemeinde U. für jeden Schaden, den die Domäneninhabung durch muthwillige Beschädigung der bereits bestehenden, sowie der nachzusetzenden Alleebäume erleiden würde, für verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt.

Die Statthalterei hat die Entscheidung der ersten Instanz behoben und den Streitgegenstand vor die diesfalls competenten Gerichtsbehörden verwiesen, „weil es sich im vorliegenden Falle um eine rein privatrechtliche Angelegenheit, nämlich um das von der Domäne behauptete, von der Gemeinde jedoch widersprochene Recht zur Auspflanzung von Bäumen entlang des in Rede stehenden Weges handelt und über einen Gegenstand privatrechtlicher Natur die Entscheidung lediglich den Gerichtsbehörden zusteht".

Gegen diese Statthaltereientscheidung recurrirten sowohl die Gutsbesitzerin Julie v. P. als auch die Gemeinde U. Erstere machte geltend, daß die Auspflanzung von Alleen längs öffentlicher „Straßen und Wege" von jeher als administrative Frage erkannt und behandelt worden sei, daß das Interesse an der Schaffung solcher Alleen seinem hervorragenden Theile nach öffentlich rechtlicher Natur sei und hier zweifellos die Competenz der Verwaltungsbehörden einzutreten habe. Von der Gemeinde U. sei die Pflege und Erhaltung der Allee nicht zu erwarten, daher die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht nur bezüglich der Competenz, sondern auch in meritorischer Beziehung gesetzlich begründet erscheine. Die Gemeinde U. machte ihrerseits geltend, daß der in Rede stehende Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei; mit Rücksicht auf § 28 ad 3 der Gemeindeordnung stehe der Gemeinde das Recht zu, über Verfügungen dritter Personen, insoweit sie Gemeindewege berühren, zu entscheiden und unzweifelhaft gehören hierüber entstandene Streitigkeiten vor die politischen Behörden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Februar 1874, Z. 1474, die Statthalterei-Entscheidung, womit die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wegen Incompetenz behoben worden ist, aus dem Grunde bestätigt, „weil über die Frage, ob und in welcher Weise auf einem öffentlichen Gemeindewege Alleebäume anzupflanzen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 ad 3 der böhm. Gemeindeordnung, dann der böhm. Landesgesetze vom 12. Aug. 1864, Nr. 64 L. G. Bl. und vom 31. Mai 1866, Nr. 41 L. G. Bl. zunächst die autonomen Organe im gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden haben und weil zu einer Ingerenz der politischen Behörden in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes kein Anlaß vorliegt". Zugleich hat das Ministerium bemerkt, daß es selbstverständlich der Besitzerin der Domäne U. unbenommen bleibe, im Falle sie ein Recht zur Auspflanzung von Alleebäumen auf dem von U. nach J. führenden Gemeindewege aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch nimmt, diesen ihren Anspruch im Civilrechtswege geltend zu machen. R.

Heimatscheine müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Für Bartlmä M. wurde ein Heimatschein von der Gemeinde St. C. in Krain ausgestellt, welcher nur die Unterschrift des Gemeindevorstehers trug. Die Bezirkshauptmannschaft G. in Krain übersendete diesen Heimatschein der Bezirkshauptmannschaft O. in Steiermark zur Zustellungsveranlassung an den im dortigen Amtsbereiche befindlichen M. Die Bezirkshauptmannschaft O. nahm Anstand, den nach ihrer Auffassung formal mangelhaften Heimatschein der Partei auszufolgen und es entspann sich ein Notenwechsel zwischen den beiden Bezirkshauptmannschaften, welcher Mangels einer erzielten Uebereinstimmung den betreffenden Landesbehörden vorgelegt wurde. Da jede Landesbehörde die Ansicht der ihr untergeordneten Bezirkshauptmannschaft theilte, legte die steiermärkische Statthalterei den Act dem Ministerium vor.

Im Schriftenwechsel wurden über die Angelegenheit folgende Ansichten vertreten:

Die Bezirkshauptmannschaft G. sprach die Meinung aus, daß es der Bezirkshauptmannschaft in O. gar nicht zugestanden sei, die formelle Richtigkeit der Ausfertigung des Heimatscheines zu prüfen, indem sie lediglich die Zustellung desselben zu veranlassen hatte. Uebrigens sei die Mitfertigung eines Gemeinderathes gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Landesregierung in Krain wies zur Begründung ihrer Nichtintervention darauf hin, daß das Document von einem autonomen Organe im selbstständigen Wirkungskreise ausgestellt sei. Die Statthalterei in Graz folgerte: Da ein Heimatschein eine Urkunde sei, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber dem Inhaber desselben begründet werden, so müsse nach § 49 der G.-O. für Steiermark vom 2. Mai 1864 beziehungsweise nach § 53 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866 eine solche Urkunde, in welcher es sich nur um Anerkennung eines schon bestehenden Heimatrechtes handelt, vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe zu unterfertigen sein. Es gehe dies auch aus dem Heimatscheinformulare des Reichsgesetzes vom 3. December 1863 hervor, welches deutlich zeige, daß ein Heimatschein nicht lediglich Eine Unterschrift zu tragen habe. Daß aber zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten die politische Behörde eine Gemeinde verhalten könne und solle, ergebe sich aus dem § 42 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, dann aus dem § 91 der G. O. für Krain. Die Einwendung der Landesbehörde in Krain, daß die Ausfertigung von einem autonomen Organe im selbstständigen Wirkungskreise erfolgt sei, erscheine deshalb nicht stichhältig, weil zwar die Aufnahme in den Gemeindeverband, nicht aber auch die auf dem Heimatsgesetze beruhenden Bescheinigungen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. April 1874, Z. 5432 auszusprechen befunden, „daß nach § 53 der kraineriſchen Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 und nach dem Heimatscheinformulare zu dem Heimatgesetze vom 3. December 1863 die Unterschriften des Gemeindevorstehers und eines Gemeinderathes erforderlich seien, daher letztere nachzutragen sein wird". P.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. geheimen Rathe, Maximilian Freiherrn von Gagern das Großkreuz, dann dem Concipisten im Ministerium des Aeußern Josef Malfatti v. Monte-Tretto das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Director bei der Kaiserin Elisabethbahn Karl Hornbostel den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle der zehnten Rangsclasse eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 186.)

Bezirkshauptmannstelle in der siebenten Rangsclasse in der Bukowina, bis 12. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Baurathsstelle in Tirol und Vorarlberg mit der siebenten, Ingenieursstelle mit der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, ferner eine Baupracticantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 24. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 197.)

Rechnungspracticantenstelle bei der steiermärk. Statthalterei mit 200 fl. Adjutum, bis Mitte September. (Amtsblatt Nr. 197.)

Telegraphen-Elevenstelle im Brünner Telegraphen-Directionsbezirke mit 300 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 198.)

Zahlmeistersstelle bei der k. k. Taxamtscasse in Wien in der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 198.)

Oberingenieursstelle beim Stadtbauamte in Wien mit 2200 fl. Jahresgehalt und 440 fl. Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Thierarztesstelle zu Neumarkt in Obersteiermark mit 500 fl. Jahresgehalt bis 20. September (Amtsblatt Nr. 200).

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse in der Bukowina bis Mitte September (Amtsblatt Nr. 200).

Oekonomische Schätzungs-Referentenstelle im Rayon der nied. österr. k. k. Grundsteuerlandescommission mit 4 fl. Taggeld bis 15. Septemb. (Amtsbl. Nr. 200).

Calculantenstelle für den Rechnungsdienst bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Bruck a. d. Mur mit 1 fl. Taggeld. (Amtsblatt Nr. 204).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.